

Anhang: Corona-Ergänzung

Ambulante Hospizförderung gem. § 39a (2) SGB V - Förderverfahren 2022

zu § 4 Personelle Mindestvoraussetzungen / Abs. 2

Neueinstellung einer Fachkraft nach dem Ausscheiden einer Fachkraft oder bei Neugründung eines Hospizdienstes

- 1) Zum Nachweis der Seminare wird eine Verlängerung der 12 Monats-Frist bis zu dem Termin anerkannt, an dem das jeweilige Seminar nach neuer Terminplanung endet. Voraussetzung dafür ist, dass eine Bestätigung der Bildungseinrichtung vorliegt und der ambulante Hospizdienst bestätigt, dass die angehende Fachkraft das nächstmögliche Seminarangebot – bei noch nicht begonnenen Seminaren ggf. auch bei anderen Anbietern - angenommen hat.

1 a) Koordinatoren-Seminar und Seminar zur Führungskompetenz*

Notwendige Angaben der Bestätigung der Bildungseinrichtung:

- Nachweis über die ursprüngliche Terminplanung bezüglich des Seminars (Datum des ersten und des letzten Seminartages und ggf. einzelner Kursteile),
- Bestätigung der ursprünglich verbindlichen Anmeldung der angehenden Fachkraft (Name der angehenden Fachkraft und Name des Hospizdienstes),
- Bestätigung, dass die Verschiebung bzw. Absage des Seminars seitens der Bildungseinrichtung vor dem Hintergrund der Coronapandemie erforderlich war,
- Termin, an dem das Seminar nach neuer Terminplanung endet.

1 b) Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme

Im ambulanten Hospizdienst muss mindestens eine weitere Fachkraft beschäftigt sein, die die in § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt.

Sofern im Hospizdienst nur eine Fachkraft angestellt ist und diese Qualifikation somit innerhalb des Hospizdienstes nicht nachgewiesen werden kann, muss als Ausnahmeregelung für das Förderjahr 2022 eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem anderen geförderten Hospizdienst nachgewiesen werden.

Notwendige Angaben der Bestätigung der Bildungseinrichtung:

- Nachweis über die ursprüngliche Terminplanung bezüglich des Seminars (Datum des ersten und des letzten Seminartages und ggf. einzelner Kursteile),
- Bestätigung der ursprünglich verbindlichen Anmeldung der angehenden Fachkraft (Name der angehenden Fachkraft und Name des Hospizdienstes),
- Bestätigung, dass die Unterbrechung des Seminars seitens der Bildungseinrichtung vor dem Hintergrund der Coronapandemie erforderlich war,
- Termin, an dem das Seminar nach neuer Terminplanung endet,
- Bestätigung, dass mindestens 2/3 (bei einem Kurs mit 120 Stunden) bzw. 3/4 (bei einem Kurs mit 160 Stunden) des Seminars bereits absolviert wurden.

Bei Einstellung einer weiteren Fachkraft im laufenden Förderjahr und / oder bei Aufstockung der Arbeitszeit bisher bereits tätiger Fachkräfte

Vgl. 1) und 1a)

Die im Förderverfahren im Jahr 2021 prospektiv geförderten Personalkosten werden bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen¹ sowie bei Vorliegen der weiteren in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen ab dem im Förderantrag im Jahr 2021 genannten und durch die Krankenkassen anerkannten Datum der Einstellung der Fachkraft anerkannt.

Im Rahmen der retrospektiven Förderung im Förderverfahren im Jahr 2022 werden die Personalkosten für die gleiche Fachkraft ab dem Tag anerkannt, an dem alle in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme

Die Krankenkassen können abweichend von § 5 Abs. 9 der Rahmenvereinbarung hospizbezogene Übergangsregelungen für den Fall treffen, dass coronabedingt Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahmen entgegen der ursprünglichen Terminplanung nicht bis zu dem im Antrag im Förderjahr 2021 genannten und von den Krankenkassen anerkannten Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden können.

zu § 5 Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung / Abs. 5

Sachkosten

Als förderfähige Sachkosten werden auch Kosten anerkannt, die dem ambulanten Hospizdienst im Jahr 2021 nachweislich (durch Vorlage von Rechnungen) für den Kauf erforderlicher Schutzmaterialien (insbesondere Masken, Schutzkleidung und Desinfektionsmittel) für die eigene Arbeit der Ehrenamtlichen und Fachkräfte entstanden sind.

Maximal förderfähig sind je im Jahr 2021 durchgeführter Sterbebegleitung 0,3% der monatlichen Bezugsgröße multipliziert mit dem Faktor 4 bei der Begleitung von Erwachsenen und 0,5% der monatlichen Bezugsgröße multipliziert mit dem Faktor 5 bei der Begleitung von Kindern.

[mtl. Bezugsgröße = 3.290,00 €; 0,3 % = 9,87 € x4 = 39,48 € pro Begleitung bei Erwachsenen]

[mtl. Bezugsgröße = 3.290,00 €; 0,5 % = 16,45 € x5 = 82,25 € pro Begleitung bei Kindern]

Diese maximal förderfähigen Kosten für Schutzmaterialien werden

1. im Rahmen des 2,2%-Sachkostendeckels nach § 5 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung,
2. bei nicht ausreichendem Budget im Rahmen des Förderbetrages nach § 5 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung und
3. mit einem ggf. darüberhinausgehenden Betrag auch zusätzlich zu dem Förderbetrag nach § 5 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung

bezuschusst.

¹ Die im nachfolgenden Absatz benannte Regelung bezüglich des Nachweises zum Abschluss einer Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme bleibt unberührt.

Zu § 5 Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung / Abs. 7

Leistungseinheiten

Nach § 5 Abs. 7 Satz 2 der Rahmenvereinbarung errechnen sich die Leistungseinheiten des einzelnen ambulanten Hospizdienstes auf der Grundlage der Anzahl der am 31.12. des Vorjahres einsatzbereiten Ehrenamtlichen sowie der Anzahl der aus dem Vorjahr gemäß der Rahmenvereinbarung anerkannten Sterbebegleitungen, die mit den in § 5 Abs. 7 Satz 2 der Rahmenvereinbarung jeweils genannten Faktoren multipliziert und anschließend addiert werden.

Abweichend von § 5 Abs. 7 Satz 2 der Rahmenvereinbarung haben ambulante Hospizdienste im Rahmen des Förderverfahrens im Jahr 2022 die Möglichkeit, anstelle der zum Ende des Vorjahres (31.12.2021) einsatzbereiten Ehrenamtlichen sowie der aus dem Vorjahr (2021) gemäß der Rahmenvereinbarung anzuerkennenden Sterbebegleitungen wie folgt zu wählen:

1. Wurde im Förderverfahren im Jahr 2021 zur Anerkennung der einsatzbereiten Ehrenamtlichen und der abgeschlossenen Sterbebegleitungen das **Bezugsjahr** 2019 gewählt, haben ambulante Hospizdienste im Förderverfahren im Jahr 2022 die Möglichkeit, die aus dem Jahr 2019 oder aus dem Jahr 2021 gemäß der Rahmenvereinbarung anerkannten bzw. förderfähigen Sterbebegleitungen und die zum 31.12.2019 oder zum 31.12.2021 anerkannten bzw. einsatzbereiten Ehrenamtlichen als Grundlage für die Berechnung der Leistungseinheiten anerkennen zu lassen².
2. Wurde im Förderverfahren im Jahr 2021 zur Anerkennung der einsatzbereiten Ehrenamtlichen und der abgeschlossenen Sterbebegleitungen das **Bezugsjahr** 2020 gewählt, haben ambulante Hospizdienste im Förderverfahren im Jahr 2022 die Möglichkeit, die gemäß der Rahmenvereinbarung im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 anerkannten bzw. förderfähigen Sterbebegleitungen und die zum 31.12.2020 oder zum 31.12.2021 anerkannten bzw. einsatzbereiten Ehrenamtlichen als Grundlage für die Berechnung der Leistungseinheiten anerkennen zu lassen³.

Die in § 5 Abs. 7 Satz 2 der Rahmenvereinbarung genannten Faktoren bleiben unberührt.

Aus dem Förderantrag im Jahr 2022 muss ersichtlich sein, welches der zuvor genannten Bezugsjahre⁴ für die Angaben zu den einsatzbereiten Ehrenamtlichen sowie zu den förderfähigen Sterbebegleitungen genommen wird.

Sofern der ambulante Hospizdienst sich für das Jahr 2019 oder das Jahr 2020 als Bezugsjahr entscheidet, ist im Förderantrag im Jahr 2022 Folgendes anzugeben:

² Die Angabe der Anzahl der förderfähigen Ehrenamtlichen und der Anzahl der förderfähigen Sterbebegleitungen muss sich dabei auf das gleiche Jahr beziehen. So ist z.B. die Angabe zu den am 31.12.2021 einsatzbereiten Ehrenamtlichen und die Angabe der aus dem Jahr 2020 förderfähigen Sterbebegleitungen nicht möglich.

³ s.Fußnote 2.

⁴ Entscheidet sich der ambulante Hospizdienst für das Bezugsjahr 2019 oder 2020 sind dennoch die Personal- und Sachkosten des Jahres 2021 maßgebend für den Förderbetrag.

- Anzahl der im Förderverfahren im Jahr 2020 aus dem Jahr 2019 oder im Förderverfahren im Jahr 2021 aus dem Jahr 2020 (abhängig vom gewählten Bezugsjahr) anerkannten Sterbebegleitungen (aufgeschlüsselt in Begleitungen für Versicherte der GKV, PKV, PBeaKK und KVB) sowie die Anzahl der zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020 anerkannten Ehrenamtlichen.

Bei Wahl des Bezugsjahres 2019 bzw. 2020 werden die im Jahr 2021 für Versicherte der GKV, PKV, der PBeaKK sowie der KVB gemäß der Rahmenvereinbarung anzuerkennenden Sterbebegleitungen nicht berücksichtigt.

Auszahlung

Die PKV beteiligt sich an der Förderung der Hospizdienste im Förderverfahren im Jahr 2022, wenn der Hospizdienst im Vorjahr (2021) mindestens eine gemäß der Rahmenvereinbarung anerkannte Sterbebegleitung für einen Versicherten der PKV oder der KVB oder der PBeaKK erbracht hat, unabhängig davon, ob der Hospizdienst sich für das Bezugsjahr 2021, 2020 oder 2019 für die Angaben zu den Leistungseinheiten entschieden hat.

Entscheidet sich der ambulante Hospizdienst im Hinblick auf die Angaben zu den Leistungseinheiten für das Bezugsjahr 2019 oder 2020, so ergeben sich vor dem Hintergrund des Einbezugs des Verbands der PKV in die Förderung der ambulanten Hospizdienste folgende Regelungen in Bezug auf die Auszahlung des Förderbetrags:

Wurden im Jahr 2021 Versicherte der Privaten Krankenversicherungen, der Postbeamtenkrankenkassen oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten begleitet, werden 10 % des Förderbetrages durch die PKV und 90 % durch die GKV ausgezahlt – auch, wenn in 2019/2020 keine PKV-Begleitung stattgefunden hat. Haben hingegen Begleitungen der PKV in 2019/2020 stattgefunden, werden diese bei der Berechnung der Leistungseinheiten auch mitgezählt.

Wurden im Jahr 2021 keine Versicherten der Privaten Krankenversicherungen, der Postbeamtenkrankenkassen oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten begleitet, erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages zu 100 % durch die GKV. Sind in 2019/2020 Begleitungen der PKV durchgeführt worden, werden diese für die Berechnung der Leistungseinheiten dann jedoch nicht berücksichtigt.